Jung, Am Walde 17 in 15537 Erkner www.montany.de

Landgericht Frankfurt/ Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

Erkner, den 17.03.2025

Betreff: Az. 26 C 88/24

Guten Tag ... Zwischenmitteilung zu „der Beklagte Jung beabsichtigt, gegen das Urteil 26 C 88/24 vom 12.02.2025 in Berufung zu gehen“.

Alle schriftlich angesprochenen Rechtsanwaltkanzlei hüllten sich durchweg in Schweigen, bis aus eine örtlich paar Straßen weiter, die ohne Gründe ablehnte und eine erst auf Vorkasse online tätig werdende „Beratung“ (München) ... obwohl in dem Fall der Münchener-Kanzlei sogar die gesamten Einlassungen als Aktenlage vorlag, kopierte Münchner- Beratung ruck zuck das Urteil vom 12.02.2025 und verteidigte AR, RA und WG-E anstatt den Beklagten, bezeichnet sich z.B. als Volljuristin, argumentiert aber wie Volljurist einer Behörde, z.B. Staatsanwälte*** Geheimdienstmitarbeiter*** Kripobeamter*** ff. und war nach paar Minuten mit Beratung fertig.

Es wird kompliziert, wenn nach Aktenlage Jahrzehnte Rechtsanwaltkanzlei aus Rüdersdorf und seine Verbündeten sich offenbar als Staat im Staate mit eigener Gerichtsbarkeit ff. und als Gutmenschen begreifen, die aktuell über § 558 GBG €€€ „erobern“, um das Geld eines Anderen ausgeben zu können und dies dreist als „Gegenleistung in Wohnung wohnen zu dürfen“ definieren und dann Allgemeinwohl nennen, deshalb Vertrag vom 01.09.1982 in eine andere Qualität umdeuten und ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anwenden, um einen Anderen einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können, dazu durch Täuschung Irrtümer erregt und unterhält ... Vertrag vom 01.09.1982 in Wohnung leben/ wohnen zu dürfen war keine Gnade, wie Kläger meint, sondern DDR-Verfassungsrecht, was auf Grundlage Einigungsvertrag, Wohneigentumgesetz unbefristete DDR-Miet-Vertrag & Schreiben Kläger Verwaltungsübernahme 15.01.1991 zum Sonderwohneigentum ff. wird und jetzt über § 558 BGB zur Enteignung von Sonderwohneigentum wurde ... Beklagter jetzt vermutet, dass das Schreiben 15.01.1991, z.B. infolge falscher bzw. fehlerhafter Ausdrucksweise & Verschweigen sehr wichtiger Informationen ff., „nur“ arglistige Täuschung war, deren Konsequenz jetzt Anwendung § 558 BGB ohne Gegenleistung usw. ist, wodurch Rechtsgeschäft gem. § 142 BGB nichtig wird , infolge neuer Erkenntnisse entscheidungserheblich & rügbarer Verfahrensfehler (siehe auch Befangenheit ff.) Gericht von Amtswegen aktiv werden könnte.

Bedeutet, wenn nach Aktenlage Amtsrichter Herr Schlenker und Kanzlei aus Rüdersdorf und WG-E (z.B. Herr Richter) seit über 20 Jahre gezielt auf diese Situation 26 C 88/24 hingearbeitet haben, kann es sich nur um politisch hinterlegte Absichten inkl. bizarren Mittel und Methoden handeln.

Zudem muss man wissen, dass Bürger Jung zwar eine Rechtsschutzversicherung hatte, der Vertrag aber ohne Angaben von Gründen gekündigt wurde, Amtsrichter Herr Schlenker vor kurzem eine Zwangsmaßnahme „Abgabe Eidesstattliche Versicherung wegen GEZ“ auslöste, wohl wissend, dass Bürger Jung nachweislich Gebühr über Amazon Vodafone bezahlt hat, nebenbei sogar befreit ist, was dazu führte, dass keine Rechtsschutzversicherung einen Vertrag genehmigt, aktuell auch nicht rückwirkend ... bedeutet, allein über gleichgeschaltet aktive Netzwerke bezahlt sich der Bürger Jung an „Rechtsberatungen“ dumm und dämlich.

Das macht es schwierig ... aktuell hat Rechtsanwaltkanzlei aus Rüdersdorf am 19.02.2025 einen Kostenfestsetzungantrag gestellt ... Ablehnung des Beklagten Jung vom 15.03.2025 (Kopie Anlage) läßt auch Gründe vermuten, warum Rechtsbeistand für Berufung so schwierig ist.

Mit freundlichen Grüßen Jung

Anlage: